

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwetzendorf

vom 21.11.2016

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. 82, 83) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S.329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S.82, 83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf in seiner Sitzung vom 24.10.2016 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwetzendorf vom 24.10.2011 (Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf Nr. 11 des Jahrgangs 2011 vom Ausgabetag 10.11.2011, S.3 f.), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwetzendorf vom 27.07.2015 (Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf Nr. 09 des Jahrgangs 2015 vom Ausgabetag 13.08.2015 S. 3 f.) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Es werden die öffentlichen Verkehrsanlagen der voneinander abgrenzbaren Gebieteile der Gemeinde Langenwetzendorf zu mehreren einheitlichen öffentlichen Einrichtungen zusammengefasst.

Es werden folgende einheitliche öffentliche Einrichtungen gebildet:

1. **Langenwetzendorf** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als **Anlage 1** zu dieser Satzung
2. **Naitschau** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als **Anlage 2** zu dieser Satzung
3. **Göttendorf** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als **Anlage 3** zu dieser Satzung
4. **Neuärgerniß** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als **Anlage 4** zu dieser Satzung
5. **Wellsdorf** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als **Anlage 5 a** zu dieser Satzung
6. **Erbengrün** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als **Anlage 6** zu dieser Satzung
7. **Zoghaus** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als **Anlage 7** zu dieser Satzung
8. **Daßlitz** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2 als **Anlage 8** zu dieser Satzung
9. **Nitschareuth** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2

- als **Anlage 9** zu dieser Satzung
- 10. **Hirschbach** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2
als **Anlage 10** zu dieser Satzung
- 11. **Hainsberg** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2
als **Anlage 11** zu dieser Satzung
- 12. **Wildetaube** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2
als **Anlage 12** zu dieser Satzung
- 13. **Altgersndorf** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2
als **Anlage 13** zu dieser Satzung
- 14. **Wittchendorf** gemäß der Darstellung im Plan nach Sätzen 1 und 2
als **Anlage 14** zu dieser Satzung

2. Der § 5 Abs. 3 Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) erhält folgende neue Fassung::

- „ bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von
- 25 m bei den Grundstücken, die von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Langenwetzendorf, Naitschau, Göttendorf, Welsdorf, Erbengrün, Zoghaus, Daßlitz, Hirschbach, Hainsberg oder Wildetaube erschlossen sind,
 - 30 m bei den Grundstücken, die von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Neuärgerniß erschlossen sind,
 - 50 m bei den Grundstücken, die von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Altgersndorf erschlossen sind,
 - 55 m bei den Grundstücken, die von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Nitschareuth erschlossen sind, oder
 - 60 m bei den Grundstücken, die von der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Wittchendorf erschlossen sind,
- zu ihr verläuft.“

3. Der § 5 Absatz 3 Buchstabe e) erhält folgende neue Fassung:

- „e) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben b) oder Buchstaben d) Doppelbuchstabe bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der nächst gelegenen Verkehrsanlage der einheitlichen öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von erschlossenen Grundstücken, die nicht unmittelbar an die nächst gelegenen Verkehrsanlage der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zu gewandten Grundstücksseite und jeweils einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der über greifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

4. Der § 5 Absatz 6 Buchstaben b) und c) erhalten folgende neue Fassung:

- „b) Ist nicht die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, aber die Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).“
- „c) Ist nicht die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse und auch nicht die Baumassenzahl festgesetzt, aber die zulässige Gebäudehöhe, so gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 1 I Abs. 3 BauNVO die höchst-

zulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenwetzendorf, den 21.11.2016


Dittmann
Bürgermeister der
Gemeinde Langenwetzendorf



Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Langenwetzendorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Gemäß § 7 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO), gibt die Gemeinde Langenwetzendorf die vom Gemeinderat auf der Sitzung am 24. Oktober 2016, Beschluss-Nr. 26-10/2016 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung der über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwetzendorf (Straßenausbaubeitragssatzung) bekannt.

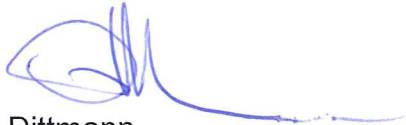
Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 ThürBekVO im Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Göttendorf, Hain, Hainsberg, Hirschbach, Lunzig, Naitschau, Neuärgerniß, Neugernsdorf, Nitschareuth, Welsdorf, Wildetaube und Zoghaus sowie für die erfüllte Stadt Hohenleuben und die erfüllte Gemeinde Kühdorf, Jahrgang 2016 Nummer 12 /2016 Erscheinungstag 08. Dezember 2016.

Die in der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Langenwetzendorf vom 21.11.2016 entsprechend § 2 Abs. 2 – aufgeführten Pläne für die Abrechnungseinheiten 1-14 liegen fristgerecht ab dem 09. Dezember 2016 für die Dauer von sieben Tagen während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf, Hauptamt, Erdgeschoss, Zimmer 3 öffentlich zur Einsicht aus.
Dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der 08. Dezember 2016.

Außerhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf (siehe Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf Seite 2) wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Durch die öffentliche Auslegung werden gemäß § 3 Absatz 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVo-) vom 22. August 1994 (GVBl. S 1045) die Pläne für die Gebiete der Abrechnungseinheiten 1-14 der Gemeinde Langenwetzendorf am 08. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht.



Dittmann
Bürgermeister der
Gemeinde Langenwetzendorf